

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

durch den Bundesbeschluss zum Infektionsschutzgesetz und die entsprechende Umsetzung der Bayerischen Staatsregierung ergibt sich für alle Schulen Bayerns und somit auch für unsere Schule folgende Regelung, die uns das Landratsamt heute mit dem unten angehängten Schreiben übermittelt hat.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Festlegung der Regelungen für Schulen sowie Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass anlässlich des Inkrafttretens der Änderung des IfSG die 12. BayIfSMV mit Wirkung zum 23.04.2021 inhaltlich an die bundeseinheitlichen Regelungen angeglichen wurde.

Somit entfällt ab sofort die wöchentliche Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Gemäß § 3 Nr. 4 der 12. BayIfSMV macht stattdessen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege an dem Tag, an dem § 28b IfSG in Kraft tritt, für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie maßgebliche Inzidenzeinstufung bekannt; ab dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag finden dort die an die jeweilige Inzidenzeinstufung geknüpften Maßnahmen Anwendung.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Rottal-Inn beträgt aktuell 285,6 (Angaben des Robert Koch-Instituts, Datenstand 23.04.2021).

Damit bleibt es daher bis auf weiteres bei den bekannten Regelungen des § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. der 12. BayIfSMV:

- *in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und*
- *an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV)*
- *Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen.*
- *Regelungen zur Notbetreuung finden sich in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Aufrechterhaltung eines Notbetriebs in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung sowie organisierte Spielgruppen für Kinder“ vom 16.12.2020 (BayMBl. Nr. 765).*

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft. Dies ist von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen.

Das bedeutet, dass unsere Prüfungsklassen weiterhin in der bisherigen Form in die Schule gehen, in der Hoffnung, dass wir ohne Coronafälle die Prüfungen zur Mittleren Reife und des Quali durchführen können.

Mit freundlichen Grüßen
Rainer Lehner, Rektor